



### 1 Was ist als Patent schützbar?

Patente schützen technische Erfindungen, die neu (nicht zum Stand der Technik gehören), gewerblich anwendbar sind und eine erfinderische Tätigkeit beinhalten (für einen Fachmann nicht naheliegend). Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, Computerprogramme (als solche) und die Wiedergabe von Informationen sind nicht patentierbar. Weitere Informationen zur Patentierbarkeit finden Sie in [Kapitel I des Europäischen Patentübereinkommens \(EPÜ\)](#).



Patente gewähren ihren Inhabern das Recht, Dritten zu verbieten die patentierte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers kommerziell herzustellen, zu nutzen, zu verkaufen oder zu importieren.

#### Wie führe ich Neuheitsrecherchen durch?

Neuheitsrecherchen sind wichtig, um die Neuheit einer Erfindung zu überprüfen. Das [Europäische Patentamt \(EPA\)](#) bietet die kostenlose Datenbank [Espacenet](#) mit über 100 Millionen Patentedokumenten an (eine Patentübersetzung ist ebenfalls verfügbar). Weitere Informationen zur Patentrecherche finden Sie im [Informationsblatt des European IPR Helpdesk über die Patentrecherche](#).

### 2 Warum ein europäisches Patent anmelden?

Für Patente gilt das Territorialitätsprinzip, d.h. dass der Schutz nur in den Ländern gilt, in denen das Patent erteilt wurde. Um Schutz in verschiedenen Ländern zu erhalten, sollten daher entweder einzelne Anträge bei den nationalen Ämtern für Geistiges Eigentum (nationales Patentamt, Nat.PA) eingereicht oder andere Wege der Patentanmeldung genutzt werden ([Übersicht über internationale Patentanmeldungen](#)).

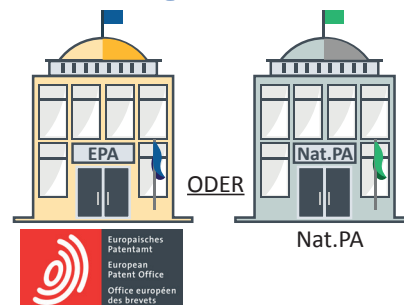
Das Europäische Patent (EP) ermöglicht es, mit nur einer Anmeldung und einem Patenterteilungsverfahren beim EPA Patentschutz in [fast 40 Ländern](#) zu erhalten. Der Anmelder muss die Patentschrift in den Ländern, in denen der Schutz beantragt wird, nur validieren lassen. Dadurch bietet das EP den Anmeldern einen weniger kostspieligen und weniger prozeduralen Weg im Vergleich zur Einreichung einzelner Anträge.

### 3 Wer kann ein EP anmelden?

Jede natürliche oder juristische Person aus jedem Land der Welt kann einen Antrag auf ein europäisches Patent einreichen.

### 4 Wo und wie wird ein EP angemeldet?

Anmeldungen können online, per Post, per Fax oder persönlich entweder beim EPA oder bei den nationalen Ämtern für Geistiges Eigentum (Patentämtern) der [teilnehmenden Vertragsstaaten](#) eingereicht werden. Ebenso ist es möglich im Rahmen der internationalen Patentanmeldung (PCT) ein europäisches Patent anzumelden ([Euro-PCT](#)).



### 5 Wann sollte ich ein EP anmelden?

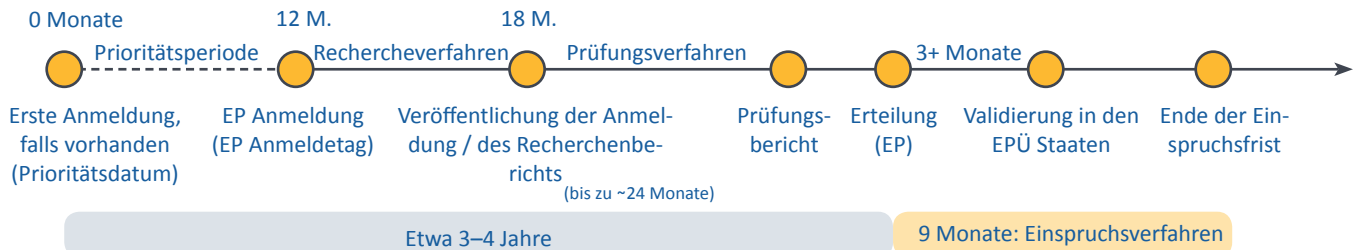
Es ist möglich, die erste Anmeldung als nationales Patent einzureichen, wobei die Anmelder die Möglichkeit haben, mit einer Patentbehörde in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren. In diesem Fall haben die Anmelder 12 Monate (Prioritätsjahr) ab dem Datum der ersten Einreichung Zeit, die EP-Anmeldung für dieselbe Erfindung einzureichen. Es ist jedoch auch möglich, ein EP als erste Anmeldung ohne vorherige nationale Anmeldung einzureichen.



## 6 Was sind die technischen Inhalte einer EP-Anmeldung?

Eine EP-Anmeldung besteht aus: (1) einem Erteilungsantrag eines EP, (2) einer Beschreibung der Erfindung, in der alle Einzelheiten der Erfindung mit Bezug auf den Stand der Technik angegeben sind, (3) einem oder mehreren Patentansprüchen, die den Schutzzumfang definieren, (4) gegebenenfalls Zeichnungen und (5) einer Zusammenfassung.

## 7 Was passiert nach Einreichung einer EP-Anmeldung?



Ein Recherchenbericht ist ein vom EPA erstelltes Dokument, in dem alle für die Beurteilung der Neuheit (Stand der Technik) und der erfinderischen Tätigkeit relevanten Dokumente auf der Grundlage der Patentansprüche einer EP-Anmeldung aufgeführt werden. Anmelder haben sechs Monate nach Veröffentlichung dieses Berichts Zeit zu antworten und zu entscheiden, ob sie mit der Anmeldung fortfahren möchten oder nicht. Wenn der Anmelder den Antrag fortsetzt, prüft das EPA den Antrag auf seine Patentierbarkeit. Das Prüfungsverfahren kann eine Kommunikation mit dem Anmelder (schriftlich und / oder mündlich) umfassen. Als Ergebnis wird ein Abschlussbericht über die Patentierbarkeit (Prüfungsbericht) erstellt. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, haben die Anmelder drei Monate (oder mehr, je nach den nationalen Vorschriften) Zeit, um das EP durch die Einreichung der Übersetzung (falls erforderlich) in den EPÜ-Vertragsstaaten, in denen der Schutz beantragt wird, zu validieren. Ab dem Zeitpunkt der Erteilung besteht für Dritte eine neunmonatige Widerspruchsfrist.

## 8 Welche Gebühren fallen für die Erteilung eines EP an?

Die Gesamtgebühren hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie der Anzahl der benannten Staaten (Übersetzungs- und Validierungskosten), der geplanten Laufzeit des Patents (Jahresgebühren) und technischen Anforderungen (Art der Einreichung - online oder auf Papier, Anzahl der Seiten / Ansprüche, etc.). Nach einer groben Schätzung des EPA kostet es etwa 6.000 EUR von der Antragstellung bis zur Erteilung eines Patents, mit Ausnahme der Validierungs- und Jahresgebühren der Länder – von den Nat.PA festgelegte Gebührensätze – sowie der Übersetzungskosten.

## 9 Wie lange ist die Schutzdauer?

Das Europäische Patent ist ab dem Anmeldetag 20 Jahre lang gültig, sofern die jährlichen Gebühren innerhalb dieses Zeitraums in den ausgewählten Ländern gezahlt werden.



(\* ) Um das Patent / die Patentanmeldung aufrecht zu erhalten, müssen Jahresgebühren (zahlbar ab dem 3. Jahr) bezahlt werden. Während des Erteilungsverfahrens wird jährlich (ab dem 3. Jahr) eine einmalige Gebühr an das EPA gezahlt. Nach der Patenterteilung müssen die Jahresgebühren jedes Jahr einzeln an die ausgewählten Länder gezahlt werden.

### Haftungsausschluss

Das European IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus Horizon 2020, dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Obwohl dieses Dokument mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt sein Inhalt nicht die offizielle Meinung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung des Inhalts dieser Veröffentlichung verantwortlich. Die Unterstützung durch das European IPR Helpdesk darf nicht als rechtliche oder gutachterliche Beratung betrachtet werden.

Dieses Dokument wurde vom Enterprise Europe Network Hessen ([www.een-hessen.de](http://www.een-hessen.de)), als Mitglied im Netzwerk der European IPR Helpdesk Ambassadors übersetzt. Die Übersetzungsarbeit und Anpassung erfolgte anhand von Unterlagen, die kostenfrei vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellt wurden. Das European IPR Helpdesk ist nicht verantwortlich für Änderungen oder Bedeutungsverlust durch Übersetzung oder Anpassung der Texte.

### Kontakt

European IPR Helpdesk  
c/o infeuurope S.A.  
62, rue Charles Martel  
L-2134 Luxembourg

[service@iprhelpdesk.eu](mailto:service@iprhelpdesk.eu)  
[www.iprhelpdesk.eu](http://www.iprhelpdesk.eu)